

Versetzung bei Schwerbehinderung im Angestelltenverhältnis

Beitrag von „chemikus08“ vom 21. Februar 2014 23:02

Nach intensivem Studium der Gesetztestexte muss ich leider sagen, doch Meike, teachtina har Recht.

§ 71 Abs.1 im LPVG des Landes BW weist zunächst die Abordnung über 2 Monate als mitbestimmungspflichtigen Tatbestand aus.

Der Absatz 4 des gleichen Paragraphen klammert aber dann bestimmte Beschäftigtengruppen von dieser Mitbestimmung aus.

Ausgenommen sind nach dieser Vorschrift explizit Lehrerinnen und Lehrer die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen.

Dem entsprechenden PVG des Bundes ist nicht zu entnehmen, dass hier ein Rechtsrahmen für LPVGs der Länder gesetzt wird.

Vielmehr sagen die ersten Paragraphen aus, dass sie eben nur für Bundesbeamte gelten.

Da es qualitative Unterschiede zwischen dem Bundesgesetz und den jeweiligen LPVGs gibt haben wir in NRW z.B. bei den

Freistellungsmöglichkeiten für Personalräte erfahren. Das Bundesrecht sieht hier wesentlich mehr Möglichkeiten als

beispielsweise das LPVG NRW.

Das bedeutet aber nicht, dass der Personalrat sich in BW nicht zu kümmern hätte. Auch wenn der ursprüngliche Verwaltungsakt nicht

mitbestimmungspflichtig war, so steht dem PR dennoch ein Initiativrecht zu, um sich für die Belange der Kollegin einzusetzen.

Möglicherweise liegt auch ein Verstoss gegen das Schwerbehindertengesetz vor, falls das zuständige Integrationsamt vor der

Versetzung nicht angehört bzw. Bedenken vorgetragen hat. Hier hat der PR dann beispielsweise ein Informationsrecht und kann die

Dienststelle um Stellungnahme bitten, ob eine entsprechende Anhörung erfolgt ist. Hier würde ich auf jeden Fall nochmal versuchen

auch die Schwerbehindertenvertretung zusätzlich ins Boot zu holen.